

Wiesbaden, im November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahresende naht: Prüfen und verhindern Sie jetzt die Verjährung Ihrer Erstattungsansprüche.

Im Tarifvertrag für das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauer-Handwerk vom 4. Juli 2015 sind die Verfallfristen der Erstattungsansprüche der Arbeitgeber des Gerüstbauer-Handwerks für das Urlaubsgeld, das Überbrückungsgeld, die Berufsbildung sowie den Lohnausgleich gegenüber der Sozialkasse eindeutig als Stichtagsregelung festgelegt. Werden von Arbeitgebern Erstattungsanträge erst nach Ablauf der Verfallfristen bei der Sozialkasse eingereicht, darf eine Erstattung der beantragten Leistungen wegen Fristversäumnis nicht mehr erfolgen. Bitte beachten Sie daher die nachstehend beschriebenen Verfallfristen:

1. Urlaub

Alle Ansprüche auf **Erstattung von Urlaubsvergütung verfallen zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.** Hat der Arbeitgeber beispielsweise im Kalenderjahr 2016 Urlaubsgeld ausbezahlt, kann er die Erstattung bis spätestens 31. Dezember 2017 bei der Sozialkasse beantragen.

Bitte verkürzte Verfallfristen bei Kündigungen beachten: Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verfallen die Ansprüche des Arbeitgebers bereits am 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats.

Beispiel: Der Arbeitnehmer beendet sein Arbeitsverhältnis zum 31. Oktober 2017. Der Arbeitgeber hat ihm im Oktober 2017 noch Urlaub gewährt. Die Erstattung dieses Urlaubsgeldes muss er bis 15. Dezember 2017 bei der Sozialkasse beantragen.

2. Überbrückungsgeld

Alle **Erstattungsansprüche für Überbrückungsgeld verfallen zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.** Ein Erstattungsanspruch aus dem Jahr 2016 muss bis spätestens 31. Dezember 2017 bei der Sozialkasse geltend gemacht werden.

Bitte verkürzte Verfallfristen bei Kündigungen beachten: Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verfallen die Ansprüche des Arbeitgebers bereits am 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats.

Zusätzliche Voraussetzung für die Erstattung des Überbrückungsgeldes ist die Beantragung des Zuschuss-Wintergeldes durch den Gerüstbaubetrieb bei der zuständigen Agentur für Arbeit sowie die entsprechende Bewilligung. Hier sind zusätzliche Fristen der Bundesagentur für Arbeit einzuhalten (siehe Hinweise im Rundschreiben Nr. 5/2017 zur Erstattung von Überbrückungsgeld).

...

3. Berufsbildung

Alle Erstattungsansprüche der Berufsfort- und -erstausbildung aus dem Jahr 2015 verfallen zum 31. Dezember 2017. Ein Erstattungsanspruch muss bis Ende des Jahres bei der Sozialkasse geltend gemacht werden.

4. Lohnausgleich

Der Erstattungsanspruch auf Lohnausgleich der Winterperiode 2017/2018 (bei Auszahlung im Januar 2018 bzw. Februar 2018 an die Arbeitnehmer) verfällt am 31. Dezember 2019. Ein Erstattungsanspruch muss bis zum 31. Dezember 2019 bei der Sozialkasse geltend gemacht werden.

Bitte verkürzte Verfallfristen bei Kündigungen beachten: Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verfallen die Ansprüche des Arbeitgebers bereits am 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand